

24. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 2 und 82

Leitsätze:

1. Aufgelöste Dienststellen oder Kassen sind nur dann nicht ersatzlos weggefallen im Sinne der §§ 1 und 2 Regelungsgesetzes, wenn deren Aufgaben von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger bis zum 23. Mai 1949 übernommen sind.
2. Es ist ein Grundgedanke des Regelungsgesetzes, daß für die Beamten geltende Vorschriften entsprechend auch auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter angewendet werden. Daher muß § 82 Abs. 1 Satz 3 als ein Ausdruck dafür angesehen werden, daß das Gesetz im § 82 Satz 2 davon ausgeht, daß nicht nur ein öffentlicher Dienstherr, sondern auch eine Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, anstelle des früheren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn einzutreten hat, wenn sie dessen Aufgaben übernommen hat.
3. Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auch die von der übernehmenden Einrichtung gewährten Rechtsstellungen unberührt erhalten und nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie gemäß § 7 des Regelungsgesetzes arbeitsrechtlichen Verwaltungsgrundsätzen von wesentlicher Bedeutung widersprochen haben oder auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruhten. Eine Einschränkung findet dann statt, wenn der alten Einrichtung ihrer ganzen Struktur nach die von der übernehmenden Einrichtung gewährte Rechtsstellung (z.B. Ruhegeldzusage) nicht bekannt war oder diese Rechtsstellung über den Rahmen der alten Einrichtung offensichtlich hinausgeht.

Aktenzeichen: 3 AZR 108/57

Urteil des BAG vom 24. Mai 1960,

LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

102

3 AZR 108/57

Ber.-Reg.-Nr. N 328/56/V
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Mai 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Engel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 22. Februar 1957 - N 328/56/V - aufgehoben.

Die Klage wird, soweit sie einen Anspruch bis zum 31. März 1951 einschließlich betrifft, unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 9. November 1956 - VI 90/56 - insoweit abgewiesen.

Im übrigen wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Landesarbeitsgericht Bayern zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 26. Juli 1944 gefallenen Diplomkaufmanns J M., der seit dem 1. November 1937 als Leiter der betriebswirtschaftlichen Abteilung der Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer für Mittelfranken in N beschäftigt war. Als die Handwerkskammer in die Gauwirtschaftskammer Franken überführt wurde, wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Juni 1943 übernommen und mit der Stellung eines Sachbearbeiters betraut. In einem Dienstvertrag vom 18. April 1944 war u.a. folgendes vereinbart:

"§ 2. Die Anstellung erfolgt auf 10 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht schriftlich 6 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

§ 5. Die Bezüge des Herrn M. betragen nach freier Vereinbarung zur Zeit 750,- RM, mit Worten siebenhundertfünfzig Reichsmark, die Bezüge sind monatlich im voraus zahlbar.

§ 6. Die Gauwirtschaftskammer Franken gewährt Herrn M. Versorgungsrechte nach Maßgabe des Abschnittes II der Betriebsordnung der Kammer. Als anrechnungsfähige Dienstzeit für die Errechnung der Versorgungsbezüge gilt die Zeit vom 1.6.1937 ab.

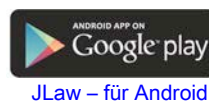
§ 7. Ruhegehaltstfähig ist das Gehalt von 750,- RM."

Die Klägerin verlangt Versorgungsbezüge als Witwe. Sie meint, daß die Beklagte für die von der Gauwirtschaftskammer Franken eingegangene Versorgungspflicht hafte, weil die Beklagte die sachlichen Aufgaben der früheren Handwerkskammer und in dem das Handwerk betreffenden Teilbereich die Aufgaben der früheren Gauwirtschaftskammer fortführe.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr als Witwe des ehemaligen Angestellten der Handwerkskammer bzw. der Gauwirtschaftskammer N, J M., Versorgungsbezüge gemäß §§ 6 und 7 des Dienstvertrages vom 18. April 1944 zu ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Der Ehemann der Klägerin falle unter das Regelungsgesetz. Die Klägerin könne keine Versorgungsansprüche geltend machen, weil ihr Ehemann gegenüber der früheren Handwerkskammer keine Versorgungsansprüche gehabt habe. Nach § 77 Regelungsgesetz stünden der Klägerin auch keine sonstigen Ansprüche zu.

Demgegenüber meint die Klägerin, daß das Regelungsgesetz deshalb keine Anwendung finde, weil die Gauwirtschaftskammer zwar weggefallen sei, deren Aufgaben aber ganz oder überwiegend von der unmittelbar nach Kriegsende neu errichteten Handwerkskammer und dann von der Beklagten übernommen worden seien, also jeweils Funktionsnachfolge vorliege.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Es hält das Regelungsgesetz nicht für anwendbar und hat eine etwaige Funktionsnachfolge als Haftungsgrund schon deshalb abgelehnt, weil sie nur bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen von Bedeutung werden könne. Eine arbeitsrechtliche Betriebsnachfolge liege nicht vor.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist das Regelungsgesetz für die Entscheidung über den von der Klägerin geltend gemachten Versorgungsanspruch anzuwenden.

Der Klägerin steht nach dem Dienstvertrag ihres Ehemannes vom 18. April 1944 in Verbindung mit der Betriebsordnung der Gauwirtschaftskammer eine Witwenversorgung zu. Dieser Anspruch entstand mit dem Tode des Ehemannes am 26. Juli 1944, so daß die Klägerin am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt war. Sie fällt unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Regelungsgesetz; da-



- 4 -

nach werden Arbeitnehmer, die ursprünglich zu einem in die Anlage A aufgenommenen Dienstherrn gehörten, dann aber von einer Einrichtung übernommen sind, die nicht in der Anlage A erscheint, so behandelt, wie wenn sie im Dienste ihres früheren Dienstherrn verblieben wäre. Der Ehemann der Klägerin ist zuletzt bei der Gauwirtschaftskammer tätig gewesen. Er war aber vorher bei der Handwerkskammer in N beschäftigt. Diese wurde im Zuge der Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern (vgl. die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942, RGBl. I S. 189, sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsverordnung - Gauwirtschaftskammerverordnung - vom 20. April 1942, RGBl. I S. 189, und Dritte Durchführungsverordnung vom 30. Mai 1942, RGBl. I S. 371) ein Teil der Gauwirtschaftskammer N . Dort wurde der Ehemann der Klägerin weiterverwendet. Die Gauwirtschaftskammer ist in der Anlage A zu § 2 nicht aufgeführt, wohl aber sind die früheren Handwerkskammern unter Nr. 3 erwähnt. Für die Versorgungsempfänger gilt die Regelung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Damit gehört die Klägerin zu den "entsprechenden Angehörigen" der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts etc. im Sinne von § 2 Abs. 1. Diese Personen stehen wiederum den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten gleich. Die Klägerin ist danach als eine Versorgungsempfängerin im Sinne des § 1 Ziffer 2 anzusehen, deren zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Kasse infolge der Auflösung der Gauwirtschaftskammer weggefallen ist. Nach der Sachlage muß nämlich angenommen werden, daß die hier in Betracht kommende Versorgungskasse mit der Kasse der Gauwirtschaftskammer identisch gewesen ist.

Das Landesarbeitsgericht hält das Regelungsgesetz deshalb nicht für anwendbar, weil die Kasse nicht ersatzlos weggefallen sei. Der § 2 Abs. 1 des Regelungsgesetzes verweise u.a. auf § 1 Nr. 1, wonach sich dieses Gesetz nicht auf frühere Bedienstete des Reiches



Erstrecke, wenn die Aufgaben der alten Dienststelle bis zum 23. Mai 1949 von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden seien. Das gelte (wegen der Verweisung) für die in § 2 bezeichneten Personen allgemein und entsprechend auch für Versorgungsempfänger. Nach der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 25. Oktober 1945 (Bayer. GVBl. Nr. 5 S. 3) habe die in N alsbald errichtete Handwerkskammer die Aufgaben der nach § 2 Abs. 2 zu Gunsten der Klägerin zunächst als fortbestehend geltenden alten Handwerkskammer vor dem 23. Mai 1949 übernommen, so daß aus diesem Grund die Klägerin nicht unter das Regelungsgesetz falle, ihre Ansprüche vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vermögensübernahme, der Betriebs- und Funktionsnachfolge zu beurteilen seien.

Dieses Ergebnis ist durch Rechtsirrtum beeinflusst. Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob es nicht bei solchen Personen, die - wie die Klägerin - am 8. Mai 1945 bereits Versorgungsempfänger waren, nach § 1 Ziffer 2 genügt, wenn der Versorgungsberechtigte von der Kasse tatsächlich Zahlungen nicht mehr erlangen konnte. Selbst wenn man dem Landesarbeitsgericht in seinem Ausgangspunkt folgt, so sind doch aufgelöste Dienststellen oder Kassen nur dann nicht ersatzlos weggefallen im Sinne des Regelungsgesetzes, wenn deren Aufgaben von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger bis zum 23. Mai 1949 übernommen sind. Die hier insoweit in Betracht kommende Bestimmung des § 1 Nr. 1a spricht von "deutschen Dienststellen" und setzt damit einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn voraus. Eine Erstreckung auf Übernahmeeinrichtungen, die keine öffentlichen Rechtsträger sind, ergibt sich nicht. Die Novellengesetzgebung hat hier keine Änderung gebracht. Die im § 2 Abs. 1 Satz 1 durch Art. I Nr. 3a des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) eingefügten Worte "und sonstigen Einrichtungen" beziehen sich nur auf die in der Anlage A dann im einzelnen aufgenommenen Rechts-



- 6 -

träger. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß es allgemein auf den öffentlich-rechtlichen oder nicht öffentlich-rechtlichen Charakter der Übernahmeeinrichtung im Sinne des § 1 Nr. 1a und seiner etwaigen Anwendung im Rahmen des § 2 nicht mehr ankomme.

Die durch die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1945 neu errichtete Handwerkskammer war kein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger. Sie war eine juristische Person des privaten Rechts. Daran ändert auch nichts, daß diese Handwerkskammer öffentliche Aufgaben, wie die Beratung von staatlichen und gemeindlichen Behörden, wahrgenommen hat. Der öffentlich-rechtliche Charakter bestimmt sich - jedenfalls im Rahmen des Regelungsgesetzes - grundsätzlich nicht nach dem Gegenstand der Aufgaben, sondern nach der rechtlichen Struktur des Aufgabenträgers (vgl. auch BAG 5, 264; 6, 45 sowie BAG AP Nr. 19 zu § 63 RegelungsG). Die Anwendung des Regelungsgesetzes ist danach durch die nach 1945 auf Grund der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 25. Oktober 1945 erfolgte Errichtung der Handwerkskammer privaten Rechts in
N nicht ausgeschlossen worden.

Der Klägerin stehen nach § 77 Abs. 1 des Regelungsgesetzes außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Ehemannes gegen die Beklagte für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu. Soweit die Klage einen Anspruch bis zum 31. März 1951 einschließlich betrifft, also die Zeit vor dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes, ist sie bereits deshalb unbegründet, weil das Regelungsgesetz einen solchen Anspruch nicht gewährt.

II. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes, also nach dem 1. April 1951, gilt § 82 des Regelungsgesetzes. Danach ist Dienstherr diejenige Einrichtung, die bei der Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse die Aufgaben der früheren Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Dabei kommt als frühere



Dienststelle hier nicht die Gauwirtschaftskammer in Betracht, sondern die ursprüngliche Handwerkskammer, die zu Gunsten der Klägerin nach § 2 Abs. 2 als fortbestehend gilt. Zwar hat die Beklagte die Aufgaben von Handwerkskammern erst durch die Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung vom 22. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1567) übernommen. Es liegen daher zwischen der Kapitulation und damit der Auflösung der Gauwirtschaftskammer und der in sie aufgegangenen alten Handwerkskammer acht Jahre. Dennoch muß im Sinne des § 82 von einer "Übernahme" der Aufgaben der alten Handwerkskammer ausgegangen werden. Denn einmal sind die neuen Handwerkskammern mit demselben Aufgabenbereich ausgestattet wie die alten Handwerkskammern, die dann in die Gauwirtschaftskammer übergingen; beiden Arten von Handwerkskammern oblag nämlich die allgemeine Vertretung der Interessen des Handwerks im privaten und öffentlichen Bereich (vgl. §§ 103 bis 103a Reichsgewerbeordnung und Ziffer 3 der Anordnung über die Errichtung von Handwerkskammern des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 25. Oktober 1945). Zum anderen aber kommt es im Rahmen des § 82 auf eine zeitliche nahe Übernahme nicht an, sondern ohne Rücksicht auf den dazwischen liegenden Zeitabschnitt allein darauf, daß die neue Einrichtung sich als eine Fortsetzung der alten in ihrer früheren Struktur und Tradition darstellt. Daß dieses hier der Fall ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die aus § 82 sich ergebende Zuweisung der Beklagten als Dienstherr bzw. als Versorgungskasse der Klägerin und daher die Verpflichtung der Beklagten aus dem Regelungsgesetz sich unter reiner Anwendung des § 82 nur auf die Zeit erstreckt, seit der die Beklagte in Grundlage der Handwerksordnung von 1953 neu errichtet ist oder ob sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regelungsgesetzes, also auf den 1. April 1951, zurückwirkt; denn selbst wenn



das nicht der Fall ist, ergibt sich die Haftung der Beklagten rückwirkend bis zum 1. April 1951 daraus, daß sie nach § 120 Abs. 2 HWO Rechtsnachfolgerin der nach 1945 in Grundlage der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 25. Oktober 1945 (Bayer-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 S. 3) errichteten Handwerkskammer ist und als solche für deren Verbindlichkeiten einzustehen hat und daß diese 1945 errichtete Handwerkskammer bereits durch die Bestimmung des § 82 Regelungsgesetz Dienstherr bzw. Versorgungskasse der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1951 geworden war. Im Gegensatz zu § 1 Ziffer 1a Regelungsgesetz ist es jedenfalls im Rahmen des § 82 Regelungsgesetz nicht notwendig, daß die Aufgaben von einer anderen "deutschen Dienststelle", d.h. einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, übernommen sind. Es genügt, wenn eine Einrichtung sie übernommen hat, die der unmittelbaren Aufsicht einer Gebietskörperschaft untersteht. Das ergibt sich aus § 82 Abs. 1 Satz 3, wonach ein solcher Fall vorausgesetzt und angeordnet wird, daß dann zuständiger Dienstherr für etwa früher vorhanden gewesene Beamte die Gebietskörperschaft ist, deren unmittelbarer Aufsicht die Einrichtung untersteht.

Zwar ist § 82 Regelungsgesetz in gewissem Sinne ein Korrelat zu § 1 Abs. 1 Ziffer 1a in Verbindung mit § 2 insofern, als beide dem Gedanken der Funktionsnachfolge Rechnung tragen (vgl. auch Anders-Jungkunz-Käppner, Regelungsgesetz, 4. Aufl., § 82 Anm. 2). § 82 Abs. 1 Satz 1 setzt auch wie § 1 aaO, die Funktionsnachfolge auf einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn voraus, denn er spricht von "Körperschaften", ein in der Gesetzessprache nur für öffentlich-rechtliche Dienstherrn verwandter terminus technicus (vgl. u.a. §§ 21 ff. BGB sowie Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, S. 621 ff.). Dagegen schließt schon § 82 Abs. 1 Satz 2 eine Funktionsnachfolge von einem nicht gebietskörperschaftlichen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf einen ~~öffentlich-rechtlichen~~ Dienstherrn j.

aus, wenngleich er auch eine solche nicht ausdrücklich erwähnt. Die nur "entsprechende" Anwendung des § 82 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen des Satzes 2 auf alle Angehörigen früherer Nichtgebietskörperschaften läßt eine solche Funktionsnachfolge dem Wortlaut nach also zu. Der folgende Satz 3 des § 82 setzt jedoch ausdrücklich voraus, daß die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen sind, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, und ordnet für diesen Fall an, daß zwar zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft sein soll, deren unmittelbarer Aufsicht die Einrichtung untersteht, daß aber diese Einrichtung der Gebietskörperschaft zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet ist und auch die Unterbringung durchzuführen hat, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt. Hier tritt also eine Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge als Träger der Lasten, wenn auch auf dem Umweg über die Gebietskörperschaft, ein. Dieser Umweg ist aber nur deswegen beschritten, weil die Einrichtung, welche die Lasten tragen soll, nicht dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechts ist und daher das frühere Beamtenverhältnis der Bediensteten nur dadurch aufrecht erhalten werden kann, daß die Gebietskörperschaft als beamtenrechtlicher Dienstherr dazwischen tritt. Das ändert aber nichts daran, daß materiell gesehen die neue Einrichtung als Funktionsnachfolgerin die Lasten und Leistungen trägt, wenn auch auf dem Erstattungswege. Es wäre nun verfehlt, diesen Satz 3 insbesondere insoweit, als er aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge eine Erstattungspflicht begründet, als eine abnorme, im übrigen aus dem Rahmen fallende Regelung nur für Beamte zu dem Zwecke anzusehen, deren Beamtenverhältnis um jeden Preis zu erhalten. Es ist vielmehr ein Grundgedanke des Regelungsgesetzes, daß für die Beamten geltende Vorschriften entsprechend auch auf die Rechts-



verhältnisse der Angestellten und Arbeiter angewendet werden (vgl. §§ 52, 62, 63 Regelungsgesetz). Daher muß der § 82 Abs. 1 Satz 3 als ein Ausdruck dafür angesehen werden, daß das Gesetz im § 82 Satz 2 auch davon ausgeht, daß nicht nur ein öffentlicher Dienstherr, sondern auch eine Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, anstelle des früheren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn einzutreten hat, wenn sie dessen Aufgaben übernommen hat. Der dargelegte Unterschied des § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3 einerseits zu § 1 Ziffer 1a i.V.m. § 2 andererseits ist auch sinnvoll. Der Gesichtspunkt, unter dem der Rechtsgedanke der Funktionsnachfolge in beiden Bestimmungen herangezogen wird, ist ein durchaus verschiedener. Während es sich im § 1 aaO, darum handelt, den Kreis der unter das Regelungsgesetz überhaupt fallenden Personen gemäß der Ermächtigung des Art. 131 GG näher zu bestimmen und hierbei für den Gesetzgeber die öffentlich-rechtliche Struktur des Dienstherrn maßgebend war (vgl. BAG 5, 264; 6, 45 sowie AP Nr. 19 zu § 63 RegelungsG), handelt es sich im § 82 des Regelungsgesetzes darum, einen dem Gesetz unterfallenden früheren öffentlichen Bediensteten möglichst wieder einzugliedern und ihm zu diesem Zwecke einen anderen, aus einer Funktionsnachfolge sich ergebenden Dienstherrn zuzuweisen. Es liegt nahe, dem Rechtsgedanken der Funktionsnachfolge unter dem letzten Gesichtspunkt ein möglichst weites Anwendungsfeld zu geben, ihn aber bei der eigentlichen Abgrenzung des überhaupt unter das Regelungsgesetz fallenden Personenkreises auf die Funktionsnachfolge im formellen öffentlich-rechtlichen Rechtsbereich zu beschränken.

Die nach der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 25. Oktober 1945 in
errichtete Handwerkskammer unterstand nach
Ziffer 4 dieser Anordnung der unmittelbaren Dienst-
aufsicht des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Ihre Anordnungen sind nach Ziffer 3



IL bestanden und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



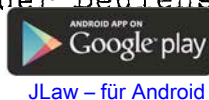
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

darin, "die Belange des Handwerks und der ihm zugehörigen Betriebe wahrzunehmen und zu fördern und die staatlichen und gemeindlichen Behörden mit Rat und Anregung zu unterstützen". Diese Obliegenheiten deckten sich mit dem Aufgabenkreis, der den in die Gauwirtschaftskammern aufgegangenen alten Handwerkskammern ehemals übertragen worden war; denn auch die auf Grund der Reichsgewerbeordnung vor 1942 gegründeten Handwerkskammern waren Standesvertretungen, die sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich die Belange des Handwerks zu vertreten hatten (vgl. §§ 103 bis 109a Reichsgewerbeordnung sowie Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., 1. Bd. S. 224 f.). Die Handwerkskammer für Mittelfranken in N war bereits 1946 wieder errichtet. Auf sie findet daher ebenfalls § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, so daß sie bereits mit dem 1. April 1951 regelungsverpflichteter Dienstherr bzw. Versorgungskasse (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 82 RegelungsG) der Klägerin war. Diese Verpflichtung ist jedenfalls durch die im § 120 HWO gesetzlich angeordnete Rechtsnachfolge auf die Beklagte übergegangen.

III. Nach § 2 Abs. 2 ist die Klägerin so zu behandeln, als ob ihr Ehemann bis zum 8. Mai 1945 im Dienst der alten Handwerkskammer geblieben wäre. Daraus will die Beklagte herleiten, daß die Klägerin nach dem Regelungsgesetz keine Versorgungsansprüche habe, weil sie ihrem Ehemann nicht von der alten Handwerkskammer, sondern von der Gauwirtschaftskammer eingeräumt seien. Hätte nämlich die alte Handwerkskammer bis zum 8. Mai 1945 wirklich fortbestanden und wäre sie nicht von der Gauwirtschaftskammer übernommen worden, so sei der verstorbene Ehemann der Klägerin niemals versorgungsberechtigt geworden. Die alte Handwerkskammer habe zwar früher auch Angestellten Versorgungsrechte eingeräumt, zuletzt aber auf Weisung des Reichswirtschaftsministers davon Abstand nehmen müssen. Versorgungsrechte seien bei den Bediensteten der alten Handwerkskammer seitdem nur dann in Betracht gekommen, wenn der Bedienstete zum



Beamtin ernannt worden sei. Der Ehemann der Klägerin habe keine Aussicht gehabt, bei der alten Handwerkskammer jemals zum Beamten ernannt zu werden, weil der Stellenplan es nicht zugelassen habe. Es müsse daher davon ausgegangen werden, daß der Ehemann der Klägerin bei der alten Handwerkskammer ohne Versorgung geblieben sei.

Dieser Ansicht der Beklagten kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht der Sinn der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Regelungsgesetz, für den einzelnen Angestellten eine vermutliche Laufbahn individuell und konkret sich so vorzustellen, wie sie sich entwickelt hätte, wenn die alte Einrichtung nicht übernommen, d.h. wenn die alte Handwerkskammer nicht in der Gauwirtschaftskammer aufgegangen wäre. Das ist mit Sicherheit überhaupt nicht möglich und würde das Recht von unsicheren Vermutungen, ja von der Phantasie abhängig machen. Es muß vielmehr nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auch die von der übernehmenden Einrichtung gewährten Rechtsstellungen im Rahmen des § 2 Abs. 3 unberührt erhalten und nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie gemäß § 7 Regelungsgesetz arbeitsrechtlichen Verwaltungsgrundsätzen von wesentlicher Bedeutung widersprochen haben (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1957, AP Nr. 5 zu § 7 Regelungsgesetz) oder auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruhten. Da die Beklagte keine Entscheidung der obersten Dienstbehörde gemäß § 7 Abs. 2, § 60, § 61 Regelungsgesetz und § 14 der 11. DVO zum Regelungsgesetz vom 25. März 1955 (BGBl. I S. 149) behauptet hat, muß von dem grundsätzlichen Fortbestand der von der Übernahmeeinrichtung gewährten Versorgung ausgegangen werden (vgl. Anders, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen, 4. Aufl. von Jungkuntz-Käppner, Anm. zu § 2).



Eine darüber hinausgehende Einschränkung findet allerdings dann statt, wenn der alten Einrichtung ihrer ganzen Struktur nach der Gedanke einer Altersversorgung überhaupt fremd gewesen ist, wenn also eine irgendwie geartete Altersversorgung generell und abstrakt für sie nicht infrage gekommen wäre. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 2, wonach die alte Einrichtung als fortbestehend gilt. Daraus muß gefolgert werden, daß bei der Gewährung von Rechtsstellungen durch die übernehmende Einrichtung es sich immer nur um solche handeln kann, die sich im allgemeinen Rahmen der übernommenen halten. Das ist hier aber hinsichtlich der Altersversorgung als solcher der Fall. Die Handwerkskammer hat von jeher Altersversorgungen gewährt. Daß sie, wie sie vorträgt, in letzter Zeit auf Weisung des Reichswirtschaftsministers dieses nur noch in Verbindung mit der Beamtenernennung tun konnte, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Die Beklagte hat schließlich noch geltend gemacht, daß die Gauwirtschaftskammer nach ihrer Errichtung durch Privatsdienstverträge Angestellten Gehälter zugestimmt habe, die nicht mehr vertretbar gewesen seien und weit über denjenigen gelegen hätten, die vergleichbare Staatsbeamte bezogen. Das sei auch bei dem Ehemann der Klägerin der Fall gewesen. Es sei unverständlich, wenn die jetzige Handwerkskammer für Versorgungsansprüche in einer Höhe haften solle, wie sie von den alten Handwerkskammern nicht hätten begründet werden können, wohl aber von den Gauwirtschaftskammern begründet werden konnten, weil deren allgemeine wirtschaftliche Lage durch den Zusammenschluß mit den Wirtschaftskammern eine ganz andere und unvergleichlich besser gewesen sei. Dieser Sachvortrag kann gemäß § 2 Abs. 2 nur insoweit berücksichtigt werden, als eine Minderung des Anspruchs der Höhe nach dann erfolgen muß, wenn der Bedienstete infolge der Eingliederung ein Gehalt bezogen hat, was



[JLaw - Bedienstete in vergl. Stellen](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 14 -

und im Rahmen der übernommenen Einrichtung offenbar niemals hätten erreichen können. Ein unter diesem Gesichtspunkt offensichtlich überhöhtes Gehalt ist dann auf das vergleichbare zu reduzieren. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus zu Recht noch keine Feststellungen getroffen. Insoweit konnte das Revisionsgericht auch nicht selbst entscheiden. Es mußte den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

R. Engel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)